



CORPORATE COMPLIANCE OFFICE

LIEFERANTEN-KODEX / SUPPLIER CODE OF CONDUCT

Präambel

juwi legt Wert auf einen verantwortungsvollen Geschäftsumgang in der gesamten Lieferkette und auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern, die die rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften zu Arbeitsbedingungen, Gesundheit, Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung einhalten.

Die Beachtung ethischer, ökologischer und gesellschaftlicher Belange ist für juwi die Grundlage eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Wirtschaftens.

Mit diesem Kodex definiert juwi die seinen Werten und dem juwi Leitbild entsprechenden Grundsätze und Anforderungen bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt.

juwi erwartet von seinen Lieferanten – wie auch von sich selbst –, die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Grundsätze und Anforderungen.

Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Bestimmungen des Kodex wird grundsätzlich als Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht angesehen.

Der Kodex gilt weltweit.

Dies vorausgeschickt, verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber juwi zur Einhaltung der nachstehenden Bestimmungen:

1. Ordnungsgemäßes Verhalten im Geschäftsverkehr

- 1.1. Geltende lokale Gesetze und Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Bei Auslandsgeschäften sind zudem die Normen der jeweiligen Empfängerländer sowie international geltende Regelungen (z. B. Handelsbeschränkungen) zu beachten.
- 1.2. Der Vertragspartner verwirklicht Wettbewerbsvorteile ausschließlich durch unternehmerisches Handeln.
- 1.3. Jegliche Art der Korruption sowie verbotene Absprachen werden strikt abgelehnt und durch geeignete betriebliche Maßnahmen aktiv bekämpft.
- 1.4. Die Annahme und Gewährung von Vorteilen oder Zuwendungen, die mittelbar oder unmittelbar dazu geeignet sind, Entscheidungen von juwi - Mitarbeitern oder Dritten (Geschäftspartner, Behörden etc.) in unzulässiger Weise zu beeinflussen, sind verboten.
- 1.5. Provisionen, Honorare und sonstige Vergünstigungen, die an Berater, Vertreter oder Agenten gewährt werden, müssen im Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stets angemessen sein und auf einer dokumentierten, vertraglichen Grundlage beruhen. Barauszahlungen von Provisionen und Honoraren sind grundsätzlich unzulässig.



- 1.6. Jede Vermischung von privaten und geschäftlichen Interessen kann zu Interessenkonflikten führen und ist daher grundsätzlich zu unterlassen.
- 1.7. Das geistige Eigentum von juwi, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sind von dem Vertragspartner vertraulich zu behandeln, also insbesondere nicht an Dritte weiter zu geben und vor unberechtigtem Zugriff Dritter angemessen zu schützen.
- 1.8. Der Vertragspartner trifft alle zumutbaren Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen, um ein ordnungsgemäßes Verhalten im Geschäftsverkehr sicher zu stellen und Rechtsverstöße zu vermeiden. Dies umfasst insbesondere auch die Umsetzung eines angemessenen, an diesem Ziel ausgerichteten Compliance-Managementsystems.

2. Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter

- 2.1. Der Vertragspartner fördert Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters.
- 2.2. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen ist zu respektieren.
- 2.3. Niemand darf gegen seinen Willen beschäftigt oder zur Arbeit gezwungen werden.
- 2.4. Eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung darf nicht geduldet werden.

3. Verbot von Kinderarbeit

- 3.1. Die Einhaltung der in dem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestalter für die Erwerbstätigkeit hat der Vertragspartner für seinen Betrieb sicher zu stellen.
- 3.2. Soweit gesetzliche Festlegungen nicht existieren, gilt folgendes: Grundsätzlich dürfen Arbeitskräfte mit einem Alter unter 15 Jahren nicht beschäftigt werden. In Ländern, die bei der ILO Konventionen Nr. 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre, bei leichten Arbeiten auf 13 Jahre, reduziert werden. Das Mindestalter für die Zulassung zu irgendeiner Art von Beschäftigung oder Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Bedingungen, unter denen sie ausgeübt wird, der Gesundheit, der Sicherheit oder der Moral von Jugendlichen schaden kann, darf nicht unter 16 Jahren liegen.



4. Arbeitsbedingungen

- 4.1. Angemessene Regelungen zu Entlohnung, Arbeitszeiten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind auch dann zu gewährleisten, soweit am Arbeitsort keine einschlägigen gesetzlichen Regelungen existieren.
- 4.2. Der Vertragspartner trifft alle zumutbaren Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen, um Unfälle und Berufskrankheiten zu verringern oder zu vermeiden. Dies umfasst auch eine an diesem Ziel ausgerichtete Wahl der Produktionsmethoden und der einzusetzenden Maschinen, die qualifizierte Schulung der Beschäftigten zum Thema Arbeitssicherheit sowie die Umsetzung eines angemessenen Arbeitssicherheits-Managementsystems.

5. Umweltschutz

- 5.1. Ein angemessener Schutz der Umwelt vor betrieblich bedingten Belastungen ist auch dann zu gewährleisten, wenn am Produktionsort keine einschlägigen gesetzlichen Regelungen existieren.
- 5.2. Der Vertragspartner trifft alle zumutbaren Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen, um betrieblich bedingte Umweltbelastungen und den Verbrauch natürlicher Ressourcen zu minimieren. Dies umfasst auch eine an diesem Ziel ausgerichtete Wahl der Produktionsmethoden und der einzusetzenden Maschinen, die qualifizierte Schulung der Beschäftigten zum Thema Umweltschutz sowie die Umsetzung eines angemessenen Umwelt-Managementsystems.

6. Gewährleistung der betrieblichen Kontinuität

Der Vertragspartner hält Notfall- und Katastrophenpläne vor, um seine Mitarbeiter, die Umwelt sowie seine Geschäftspartner vor den Auswirkungen etwaiger Betriebsstörungen zum Beispiel aufgrund Naturkatastrophen, Terrorismus, Computerviren, Erkrankungen, Pandemien und Infektionskrankheiten angemessen zu schützen.

7. Lieferkette

Der Vertragspartner fördert die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kodex auch durch seine übrigen Geschäftspartner.

8. Nachweispflicht

Der Vertragspartner teilt juwi auf Anfrage alle notwendigen Informationen zwecks Überprüfung der Einhaltung dieses Kodex mit und unterrichtet juwi von sich aus über Sachverhalte, die mit den Bestimmungen dieses Kodex nicht vereinbar sind.